Zeitschrift: Schweizer Theaterjahrbuch

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Theaterkultur

Band: 27 (1961)

Artikel: Das Osterspiel von Luzern : eine historisch-kritische Einleitung

Autor: Evans, M. Blakemore

Kapitel: 10: Essenszeit

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-986602

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

10. ESSENSZEIT

Zwei ganze Tage lang, zwölf Stunden jeden Tag, mit Ausnahme der kurzen Zeit, da sie auftreten mußten, hatten die Spieler in den für sie rund um den Marktplatz herum errichteten «Höfen» zu verharren. Auch wenn wir annehmen, daß sich das Spiel von hier aus besonders gut verfolgen ließ, muß es doch schwer gewesen sein, die für die Aufführung so wesentliche Ruhe und Stille aufrechtzuerhalten. Verbote und Verordnungen des Stadtrates sind daher häufig (MS. 174, fol. 85^r): Alles golisieren, schwätzen, gelächter verbietten.

Auch die Versuchung, Verwandte und Freunde in die «Höfe» einzuladen, war groß. Der Spielleiter und seine Mitarbeiter hatten dafür wenig Verständnis (MS. 178, fol. 131^r): Höffen halb: glöüff abstellen. niemand dryn dann die spil personen. (ist bewilliget.) (MS. 178, fol. 139^r): Man sol ouch versorgen, Das die Höff nit allso mitt andrem Volck überladen werden, besonder von jungen kinden innwendig den schrancken, dann solches vil vnruow macht. Ouch die Agenten verhindert.

Vor allem die Speisung der vielen Spieler bot ein schwer zu lösendes Problem; denn die Aufführung dauerte ohne Unterbruch von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends. Die Zuschauer mochten sich betreffend das Essen nach ihrem Belieben einrichten, aber für die Spieler mußte vorgesorgt werden. Natürlich hat der ordnungsliebende Cysat auch dies nicht dem Zufall überlassen. Zunächst gab es im Spiel selbst zahlreiche Bankette. So werden diejenigen, die sich im «Hofe» des Herodes aufhalten, angewiesen (Ms. 179, I, fol. 145^v): Disre dörffend essens halb nit sorgen, dann es kan grad mitt der gastery zuogan, die Herodes sonst im spil hallten muoss. Und der riesige Goliath wurde gebeten, Geduld zu haben (*ibid.*, fol. 146^v): Da würdt er wol mögen essens halb verziehen, bis sin Histori vss ist, die gar kurtz vnd bald endet. Allso dann kompt er zuo Holofernes, da hallt man sonst ein gastmal nach vsswysung der Histori.

Aber diese Bankette boten auch ihre Schwierigkeiten. Es handelte sich ja um einen der festlichen Anlässe, bei denen viel gegessen und noch mehr getrunken wird. Den Luzernern des 16. Jahrhunderts fiel es schwer, ihren gewiß ganz natürlichen Appetit im Zaume zu halten und Mäßigung zu üben. Sicher waren die «Skandale» von 1571¹ im Jahre 1583 noch bei vielen in frischer Erinnerung. Sehr wahrscheinlich waren einige der gesetzten Väter von 1583 damals selbst unter den Hauptsündern gewesen. Zahlreich sind die diesbezüglichen Warnungen und Verbote:

1583. MS. Zu 178 (MS. 172, IVa, fol. 9°): Ordnung zemachen mit dem Hoffhallten, essen vnd trincken, dz niemant am platz zeche, dann wär Histori halb dz thuon muoss.

Raths-Protocolle, XXXVIII, fol. 281^v: Man sol ouch im Spil an den höffen nüt zechen, essen, noch trincken, dann bloss was die Histori dess spils mittbringent vnd sin muoss.

Es sol ouch keiner, so im spil ist, an kein hoff gan vmb zechens willen noch sonst, Er habe dann Spils halb da zeschaffen.

1597. MS. 177, fol. 76^r: Man sol verordnen, das wo man im spil in höffen, wie es die histori ervordret, ze essen vffstellt für die gastery, das mans, so es fürüber, wider vffhebe den nächsten.

MS. 177, fol. 77v: Das man in den gasteryen zucht vnd bscheidenheit hallte.2

Im besten Falle konnten aber nur wenige Spieler an diesen Banketten teilnehmen. Das Essen und Trinken auf dem offenen Marktplatz während des Spiels beeinträchtigte aber die feierliche Handlung allzusehr. Dies bereitete dem armen Cysat auch wieder Kopfzerbrechen:

MS. 177, fol. 65^r: Sich versehen imbiss halb.

MS. 177, fol. 611: Ob nit glegenheit zuo essen vnder den brüginen zur Sonnen?

MS. 177, fol. 66^r: Ob kein glegenheit zum essen vnder der Cantory?

1597 endlich beschloß er, aufzustellen (MS. 177, 76^v): Abtheilung von Rotten ze Rotten, wie, wo vnd wann sy essen sollent vsserhalb des platzes. Das Folgende sind Auszüge aus der Verordnung:

MS. 179, I, fol. 145^r–146^v: Osterspil 1597. Abtheilung der gsellschafften dess Imbiss oder Mittag essens halb.

Dise Volgenden gsellschafften mögent nach irer glegenheit essen, dz mans nit sicht: Die im Himmel, im Huss zur Sonnen.

Die in der Höll sind ouch bschlossen.

Die in der Cantory, im Huss zur Sonnen.

Die 4 Leerer vnd Harsthorn blaser im Huss zur Sonnen, oder hinder irem Hoff oder hinder dem ölberg, verduckt.

Saluator mitt synen Apostlen, im Egkladen desselben Huss gegen dem kornmerckt. Die Apostel könnent sich wol darnach schicken vnd füegen an die ort, da sy ze thuond vnd sich verkleiden, wann es an inen ist.

Die personen, so am Morgen früe vff dem platz zespilen hand, manglent dess nüt, dann sy keine eigne höff hand, hand ouch andre ständ vnd verendrent sich bald. Als Abraham mit den sinen; Cayn vnd Abel; Alt Isaac mit den sinen, dem kochet man sonst, hatt sin ort.

Nota, zuo oberst im Eck vor der Brotschal ist die gfengknuss Johannis. Da halltend sich der vffschliesser vnd 4 bartrager, dise könnend sich ouch ettwan zum essen schicken zuo iren Nachpuren oder sonst allein, doch nit an offnem platz.

Zuo oberst ist Proclamatoris Hoff, vor der Allten Krämerin Huss. by ime sind sin Schilltknab, Fendrich, Trabanten vnd wän man ime sonst von frömbden Lüten an hoff gibt. Da ist von der frömbden wegen zuoglassen am selben hoff den imbiss zehallten, doch das man nach genossnem imbiss wider vffhebe vnd allein ettliche Trinckgschirr blyben lasse, den frömbden mitthin zetrincken zebietten.

Volgends die Juden schuoler, die ir ort ze vnderst am platz hand gegen dem gatter by dem gässli, so zuo der Vischer statt gat, könnent sich abtheilen in 2 Rotten vnd daselbs vsshinkommen, den nächsten ettwan an ein gelegnen ort gan essen.

[Johannes Baptista] Essens halb könt er wol in siner gfengknuss essen oder wo es ime geliebt.

An die andern Schauspieler und Spielgruppen wurden allgemeine Instruktionen gegeben für die notwendigen Zurichtungen in den Häusern und Wirtschaften, welche den Platz umgeben.